

KUNDMACHUNG

Gemäß § 60 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 wird hiermit kundgemacht, dass der Gemeinderat von Stumm in seiner Sitzung am 13. Januar 2020 folgenden Beschluss gefasst hat:

Zu Punkt 4)

Der Gemeinderat der Gemeinde Stumm beschließt einstimmig, wie folgt:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Stumm vom 13. Jänner 2020 über die Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr.116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991 wird verordnet:

§ 1

Abfallgebühren

Die Gemeinde Stumm erhebt Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühr.

§ 2

Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr bemisst sich nach der Anzahl der im Haushalt mit Hauptwohnsitz oder mit weiterem Wohnsitz gemeldeten Personen zum Stichtag 1. Jänner und 1. Juli eines jeden Jahres und beträgt jährlich 8,00 Euro (inkl. Mwst.) pro Person. Änderungen der Anzahl der Personen pro Haushalt im Zeitraum zwischen den Stichtagen werden nicht berücksichtigt.
- (2) Die Grundgebühr für Handels-, Gewerbe-, Industrie-, Dienstleistungs-, Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe, Imbisse, Behörden, Banken und Geldinstitute sowie Freiberufler beträgt für jede Betriebsstelle oder Dienststelle zum Stichtag 1. Jänner und 1. Juli eines jeden Jahres
 - bis zu 5 Dienstnehmer 22,00 Euro (inkl. MwSt.)
 - von 6 bis 10 Dienstnehmer 33,00 Euro (inkl. Mwst.),
 - von 11 bis 30 Dienstnehmer 55,00 Euro (inkl. Mwst.),
 - von 31 bis 50 Dienstnehmer 77,00 Euro (inkl. Mwst.) und
 - über 50 Dienstnehmer 110,00 Euro (inkl. Mwst.) pro Jahr.
- (3) Die Grundgebühr nach Abs. 2 erhöht sich bei Beherbergungsbetrieben pro Nächtigung um 0,03 Euro (inkl. MwSt.).
Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der im Vorjahr gemeldeten Nächtigungen.

- (4) Für leerstehende Wohnungen, Zweitwohnungen, Ferienhäuser soweit diese nächtigungsmäßig nicht erfasst sind, beträgt die Grundgebühr pro Wohnung und Jahr 21,80 Euro (inkl. MwSt.).
- (5) Haushaltsneugründungen und Zugänge von Betrieben werden aliquot berücksichtigt.

§ 3

Weitere Gebühr

- (1) Die weiteren Gebühren bemessen sich nach den Aufwendungen zur Deckung der Kosten für die Entsorgung des Rest- und Biomülls und betragen:
1. für Restmüll 0,33 Euro (inkl. MwSt.) pro kg für die tatsächlich entsorgte Restmüllmenge.
 2. für Biomüll bei Abgabe im AWZ Zillertal Mitte 0,17 Euro (inkl. MwSt.) pro Kilogramm tatsächlich entsorgter Biomüllmenge.
 3. für Biomüll bei Abholung (Hotels, Gasthöfe, Wohnanlagen ab 5 WE) 0,11 Euro (inkl. MwSt.) pro Liter entsorgter Biomüllmenge.
 4. Bemessungsgrundlage ist aber jedenfalls das vorgeschriebene Mindestgewicht (kg) oder Volumen (Liter) gemäß § 5 Abs. 6 der Müllabfuhrordnung der Gemeinde Stumm.
 5. für getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle und Problemstoffe:
 - Autoreifen ohne Felge 2,80 Euro (inkl. 10% MwSt.)
 - Autoreifen mit Felge 4,60 Euro (inkl. 10% MwSt.)
 - Altholz 0,15 Euro/kg (inkl. 10% MwSt.)
 - Sperrmüll 0,33 Euro/kg (inkl. 10% MwSt.)
 - Bauschutt 0,12 Euro/kg (inkl. 10% MwSt.)
 - Behälter mit medizinischen Abfällen pro Stk. 19,80 Euro (inkl. 10% MwSt.)
 - Medizinische Abfälle pro Liter 2,53 Euro (inkl. 10% MwSt.)
 - Mineralfasern 1,45 Euro/kg (inkl. 10% MwSt.)
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Übergabe der Abfälle im AWZ Zillertal Mitte, sowie mit der Übergabe der Abfälle an die zur Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen und mit der Entleerung der Behälter.

§ 4

Vorschreibung

Die Abfallgebühren sind quartalsmäßig getrennt nach Grundgebühr und weiteren Gebühren vorzuschreiben.

§ 5

Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- (2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- (3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

- (4) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührenschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindebewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde Stumm in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Stumm vom 26. November 2019 über die Erhebung von Abfallgebühren außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	13
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister
Fritz Brandner



angeschlagen am: 16.01.2020
abgenommen am: 03.02.2020

